# Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang	Ausgabetag: 09.11.2017	Nummer: 23
		Seite
Bekanntmachung der Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl - Markt -		182 - 183
	g zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl nutzung der Fernwärmeversorgung in Neubau-	184 - 187
Bekanntmachung über die Öffer stellungsgesetz	ntliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszu-	188
Bekanntmachung der Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich I "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18"		189 – 193
Bekanntmachung der Auslegung Stadt Brühl für das Haushaltsjah	g des Entwurfes der Haushaltssatzung der nr 2018	194





# Sondersatzung

gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl - Markt-

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Sondersatzung beschlossen:

## § 1

Im Markt wurde auf der westlichen Seite zwischen dem Steinweg und der Kirchstraße ein neuer Mischwasserkanal verlegt. Dieser dient u.a. der Straßenentwässerung.

#### § 2

Der Markt ist eine Fußgängergeschäftsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Aufwendungen für die Erneuerung der Straßenentwässerung wird mit 30 % festgesetzt.

### § 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
- Markt -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.11.2017

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag

der Stadt Brühl



 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung in Neubaugebieten im Brühler Süden

Nach den §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

In der Überschrift der Satzung werden die Wörter "im Brühler Süden" gestrichen.

## Artikel II

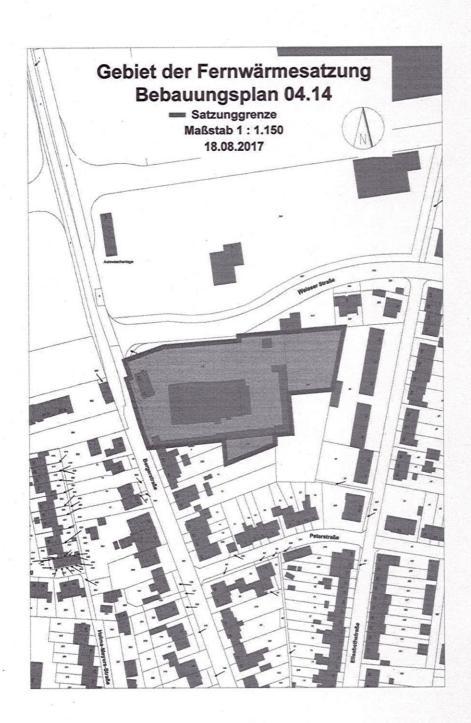
Als Anlagen hinzugefügt werden FW Bplan 04.14 Text und Plan. Das Verzeichnis der Anlagen lautet somit:

# Anlagen

- FW Bplan 06.02 Text und Plan
- FW Bplan 06.15 Text und Plan
- FW Bplan 01.16 TB II Text und Plan
- FW Bplan 04.14 Text und Plan

## Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.



Dieses Teilsatzungsgebiet entspricht in seinen Grenzen Teilen des Plangebiets des Bebauungsplans 04.14 "Bergerstraße/Weißer Straße". Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 23 und umfasst die Flurstücke: 309, 295, 217, 249, 252, tlw. 281, 4 (beides Bergerstraße) und tlw. 310 (Weißer Straße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5 entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 5 bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 308 in südlichen Richtung, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 307 bis zu seinem viertletzten Grenzpunkt, auf einer Linie über die Weißer Straße zum mittleren Grenzpunkt

der nördlichen Grenze des Flurstücks 284,

im Osten vom mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 284, entlang

der östlichen Grenzen der Flurstücke 217 und 249,

im Süden entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 249,

entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 252, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 9 bis zu seinem westlichsten Grenzpunkt weiter verlängert bis zum Schnittpunkt mit westlichen Bürgersteigkante des östlichen Bürgersteigs der Berger-

straße

im Westen von diesem Schnittpunkt in nördlich Richtung entlang der Bürgers-

teigkante bis zum Bogenanfangspunkt der Einmündung der Weißer Straße, weiter in einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen

Grenzpunkt des Flurstücks 5.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,31 ha.

# Bekanntmachungsanordnung

## Die vorstehende

 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung in Neubaugebieten im Brühler Süden

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.11.2017

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Free

der Stadt Brühl



# Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Das an

Herrn Heinz Peter Weitz, geb. am 18.09.1983

letzte bekannte Anschrift Burgstr. 4, 50321 Brühl,

gerichtete Hausverbot für die Obdachlosenunterkünfte, Lupinenweg 1 - 49 vom 06.11.2017, Aktenzeichen: Zo

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Soziales, Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 202, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 06.11.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Zons)

Einstellung ins Internet unter Stadt Brühl - Stadtverwaltung - Amtsblatt

der Stadt Brühl



# Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächenutzungsplanes und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18"

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 29.03.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 01.06.2017 unter Aktenzeichen 35.2.11-31- 19/17 die vom Rat am 20.02.2017 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Gebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" identisch mit einer Gesamtgröße von rund 8,4 ha (siehe Übersichtsplan M.: 1:5000).

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.0ktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, den Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 1 und 2, umfasst in der Flur 1 die Flurstücke: 8 - 13 und 110; und in der Flur 2 die Flurstücke: 146/2, 147/2, 354 - 356, 322, 323, 229 - 231, 208, 209 und teilweise die Flurstücke 1, 104, 210, 366, 207 und 410.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 8 und in seiner östlichen Verlän-

gerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 498, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 104 bis Grenzpunkt der Flurstücke 189, 322 und 104,entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 322 und der östlichen Grenze der Flurstücke 322 und, 323 sowie der nördlichen

Grenze des Flurstücks 231,

im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 231 und 230 bis zum Fußpunkt

10,00m vor dem Grenzpunkt der Flurstücke 210, 209, 229 und 230, dann rechtwinklig bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 23 und 40,15m entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 23 und 24

(konstruierter Punkt X),

im Süden

vom konstruierten Punkt X rechtwinklig auf den Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 410, dann 10,00m entlang (in nördliche Richtung der östlichen Grenze des Flurstücks 410, und weiter in nordwestlicher Richtung unter 45° bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen, welche 8,00m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 229 verläuft, dieser in westliche Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Nutzungsartengrenze der Wohnbaufläche (Wohngebäude Bonnstraße 200a), nach Norden der Nutzungsartengrenze folgend bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 410, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 229 und 110,

im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 110 und 13-8.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird, gemäß § 6 BauGB, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, der Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" in Kraft.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

## Hinweise:

- 1. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" einschl. Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
- 2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

# 3. Gemäß § 215 BauGB werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 23.10.2017

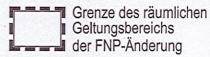
Der Bürgermeister In Vertretung

Andreas Brand Erster Beigeordne

# 40. Änderung des Flächennutzungsplanes



## LEGENDE:



## **BISHER:**

Grünflächen

überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen

# 40. ÄNDERUNG



Wohnbauflächen



überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen

**15.10.2015** K. Kaiser / A. Pütz

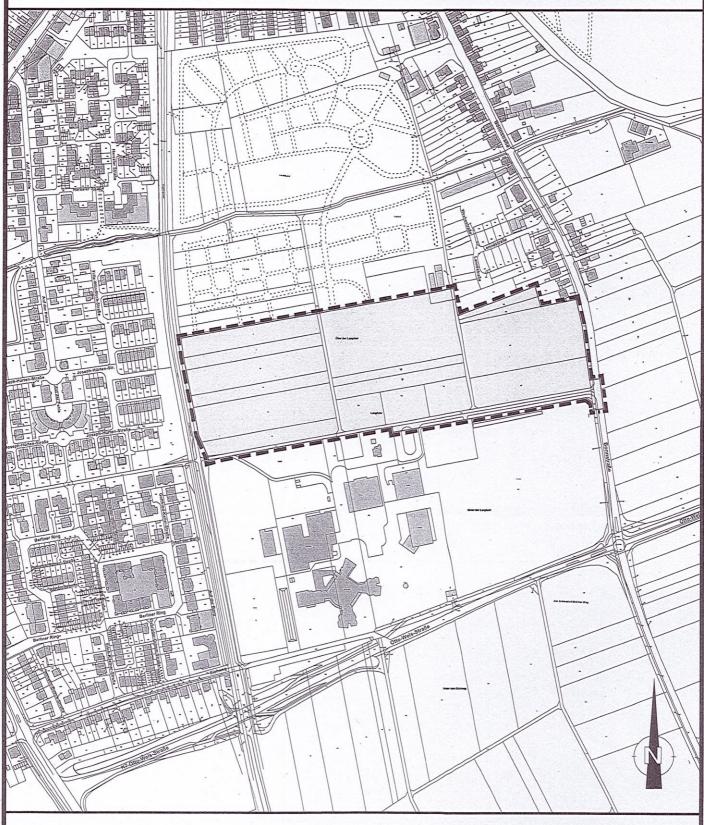
c Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2014 UTM-Koordinatennetz

> Stadt Brühl Fachbereich Bauen und Umwelt

> > M. 1:5.000

# Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II

"Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1:5.000



Grenze des Geltungsbereiches Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2014 UTM-Koordinatennetz



# BEKANNTGABE

der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2018

I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2016\Rest

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für <u>den Haushalt 2018</u> nebst dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 **ab 13.11.2017 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat und seinen Ausschüssen** (voraussichtlich bis 18.12.17) in der Bürgerberatung der Stadtverwaltung Brühl, Steinweg 1, Zimmer B 008, zu jedermanns Einsicht aus, wo auch Einwendungen gegen diesen Entwurf der Haushaltssatzung 2018 erhoben werden können.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung auch über die Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <a href="http://bruehl.de/rathaus/stadtverwaltung/haushalt.php">http://bruehl.de/rathaus/stadtverwaltung/haushalt.php</a>

Abweichend von der Auslegungsdauer während des Beratungsverfahrens ist die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 3 GO auf mindestens vierzehn Tage festzulegen und wird für den Entwurf 2018 festgelegt für die Zeit

vom 13.11.2017 (Beginn der Auslegung)

bis zum 02.12.2017.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen **innerhalb der o.a. Frist** erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags - dienstags von 7.30 bis 16.00 Uhr mittwochs geschlossen von 7.30 bis 18.00 Uhr freitags von 7.30 bis 18.00 Uhr von 7.30 bis 12.30 Uhr samstags von 10.00 bis 12.30 Uhr

Brühl, den 07.11.2017

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag